

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Generalsekretariat  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

8. September 2020

### **Änderung des Luftfahrtgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Juni 2020 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Der Kanton Solothurn befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen zum Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG). Die beiden Änderungsvorschläge zielen auf eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit.

Haben Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen oder deren Hilfspersonen bei einem Flugbesatzungsmitglied oder einem Fluglotsen beziehungsweise einer Fluglotsin wegen einer festgestellten körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder einer Sucht Zweifel an der Tauglichkeit zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit, sind sie gemäss Vorentwurf zur Meldung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ermächtigt. Gestützt auf dieses Melderecht ist eine vorgängig einzuholende Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht mehr erforderlich. Das Erstellen einer relevanten Meldung wird erleichtert und kann insbesondere zeitverzugslos erfolgen. Beim definierten Personenkreis können gesundheitliche Beeinträchtigungen ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, weshalb das öffentliche Interesse an einer Risikominimierung überwiegt.

Während das geltende Recht bei Flugbesatzungsmitgliedern Untersuchungen lediglich bei Anzeichen der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen zulässt, ermöglicht die zweite Änderung die Durchführung stichprobeartiger Alkoholtests. Mit der Änderung kommt die Schweiz einer berechtigten Vorgabe der Europäischen Union nach. Die Massnahme, angeordnet vom BAZL und durchgeführt von der Polizei, ist geeignet, einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Luftfahrtsicherheit zu leisten. Unter Berücksichtigung der Verwendung der Masseinheit "g/L" auf Seite 7 des Erläuternden Berichts machen wir aus praktischen Gründen beliebt, dass sich die Ausführungsbestimmungen auch betreffend die zu verwendende Masseinheit nach den Vorschriften über die Alkoholkontrolle gegenüber Strassenbenutzern richten ("mg/L" beziehungsweise "Gewichtspromille" gemäss Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012; SR 741.13).

Gerne hoffen wir auf Berücksichtigung unserer Überlegungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber